

# dithmarscher bauernbrief

**Mitteilungsblatt  
des Kreisbauernverbandes  
Dithmarschen**



52. Jahrgang, Heft 3

C 3102

Mai 2020

## **BfN-Studie: Bald 14.000 Wölfe in Deutschland?**

### **Krüsken: Weidetierhaltung wird zur Wolfsfütterung degradiert**

(DBV) Im Vorfeld der Umweltministerkonferenz von Bund und Ländern kritisiert der Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes, Bernhard Krüsken, die Studie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) „Habitatmodellierung und Abschätzung der potenziellen Anzahl von Wolfsterritorien in Deutschland“ massiv. Die Studie des BfN sieht Potenzial zwischen 700 und 1.400 Wolfsterritorien in Deutschland, mithin ein Vielfaches der aktuell rund 140 Territorien. Daraus würde sich nach den bisherigen Daten ein geschätzter Wolfsbestand zwischen 7.000 und 14.000 Wölfen in Deutschland ergeben. „Diese Studie zeichnet ein bizarres und weltfremdes Szenario und ist ein Affront für alle Weidetierhalter. Es ist grotesk, vor dem Hintergrund der massiven ungelösten Probleme mit der Ausbreitung des Wolfes in Deutschland mit einer Vervielfachung des aktuellen Bestandes zu kalkulieren. Eine solch massive Ausbreitung des Wolfes ist schlichtweg fern jeder Realität. Wir haben keinerlei Verständnis für solche Szenarien, mit denen die Wölfe nicht nur sprichwörtlich durch die Dörfer getrieben werden“, erklärt Krüsken.

Die Studie blendet sowohl Möglichkeiten und Grenzen des Herdenschutzes für Weidetiere als auch die Akzeptanz des Wolfes im ländlichen Raum vollständig aus. Die Habitateig-

nung dürfe sich aber nicht nur nach Kriterien wie Einwohnerdichte, Distanz zu Siedlungsgebieten und allgemeiner Landnutzung richten. „Mit einem Wolfsbestand in dieser Größenordnung würde die Weidetierhaltung zur Wolfsfütterung degradiert und die ländlichen Räume werden auf die Bereitstellung von Wolfshabitaten reduziert. Es ist unverantwortlich, sich so weit von der Realität im ländlichen Raum abzukoppeln und der Bevölkerung und den Weidetierhaltern über solche Planspiele eine faktisch unbegrenzte Ausbreitung des Wolfes aufzuoktroieren. Der gute Erhaltungszustand des Wolfes in Deutschland und den Nachbarländern ist längst erreicht“, so Krüsken. Der DBV-Generalsekretär fordert daher den Einstieg in ein Bestandsmanagement beim Wolf: „Wenn wir auch in Zukunft noch Weidetiere sehen wollen, muss es eine Festlegung eines vertretbaren Bestandes für Wölfe und eine Begrenzung des Verbreitungsgebietes geben.“

Für das Monitoringjahr 2018/2019 geht die Dokumentations- und Beratungsstelle Wolf (DBBW) von 105 Rudeln, 29 Paaren und 11 territorialen Einzeltieren in Deutschland aus. Dies entspricht einem geschätzten Bestand des Wolfes in Deutschland von 1.350 bis 1.950 Tieren im Jahr 2020. Der Wolfsbestand in Deutschland wächst seit einigen Jahren exponentiell.

### **Der Kreis Dithmarschen informiert:**

## **Saisonarbeitskräfte aus dem Ausland**

Einige Saisonarbeitskräfte sind zwischenzeitlich schon auf den Betrieben angekommen und weiteres Personal wird demnächst noch zur Unterstützung aus dem Ausland einreisen.

Ich informiere Sie darüber, dass sich aus § 3 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein vom 09.04.2020 die Pflicht der Arbeitgeber ergibt, die Tätigkeit jeder Saisonarbeitskraft vor Beginn der Tätigkeit beim Kreisgesundheitsamt, unter Angabe der vollständigen Personalien sowie Einreisedaten, anzuzeigen. Nutzen Sie hierzu bitte folgende E-Mail-Adresse: [fd-gesundheitsschutz@dithmarschen.de](mailto:fd-gesundheitsschutz@dithmarschen.de). Ich werde mich anschließend mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie über alle Einzelheiten

hinsichtlich Hygienevorkehrungen im Betrieb informieren. Ich bitte Sie, dies für bereits angereistes Personal nachzuholen bzw. dies bei Ihrer künftigen Einsatzplanung zu berücksichtigen.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ferner beim Portal <https://saisonarbeit2020.bauernverband.de> Saisonarbeitskräfte zu melden sind, die mit dem Flugzeug nach Deutschland einreisen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen unter der o.g. E-Mail-Adresse bzw. unter 0481/785-4908 gerne zur Verfügung.

*Kreis Dithmarschen  
FD Gesundheit und Betreuung  
Herr Sell*

# Das Landwirtschaftsministerium informiert: **Neue Fördermaßnahme „Nährstoffeffizienz“ (Gülle, Gärreste, Festmist)**

In den kommenden drei Jahren fördert das Ministerium bestimmte Investitionen zur „Verbesserung der Nährstoffeffizienz und des Nährstoffmanagements“. In der Diskussion um die neue Düngeverordnung und die Rolle der Landwirtschaft für einen besseren Schutz von Klima und Gewässer hat sich gezeigt, dass insbesondere ausreichende Lagermöglichkeiten und zeitgemäße, gewässer- und klimaschonende Ausbringungstechniken von besonderer Bedeutung sind.

Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung in Zukunft bestimmte Ausbringungstechniken und die Erweiterung von Lagerkapazitäten für Gülle, Gärückstände bzw. Festmist über die gesetzlichen Anforderungen hinaus fördern. Hierfür stehen in den kommenden drei Jahren insgesamt 4,8 Mio. € zur Verfügung. Aktuell werden die Details der Förderrichtlinie ausgearbeitet. Interessierte Landwirte sollen jedoch an dieser Stelle bereits frühzeitig informiert werden. Der Förderbedarf übersteigt voraussichtlich die vorhandenen Fördermittel. Das Förderprogramm muss deshalb Schwerpunkte setzen.

Kiek doch mol rin!  
**Berufsbekleidung**  
für  
**Handwerk +  
Landwirtschaft**  
**Textilhaus Maaßen**  
Sarzbüttel Tel.: 04806-384

Es ist geplant, dass dieses Förderprogramm nur einen Antragszeitraum vorsieht. Die Anträge müssen voraussichtlich bis zum 30. Juni gestellt werden. Es erfolgt dann eine Auswahl aufgrund von Auswahlkriterien. Bevorzugt werden

Kooperationen bzw. Landwirte mit hohem Grünlandanteil bzw. Landwirte in den sog. „roten Gebieten“ bzw. mit niedrigerem Tierbesatz pro Hektar. (vgl. hierzu demnächst auch ausführlichere Informationen auf der Homepage des Ministeriums).

Bei den Förderanträgen auf Ausbringungstechnik erfolgt eine zeitnahe Bewilligung. Bei den Förderanträgen auf Lagerkapazitäten erfolgt zeitnah ggf. erst eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn. Falls Förderanträge nicht realisiert werden, kommen ggf. Nachrücker aus dem Auswahlverfahren zum Zuge. Grundsätzlich können nur Landwirte mit ihrer landwirtschaftlichen Produktion gefördert werden. Landwirte können auch in Kooperation mit anderen Landwirten einen Antrag stellen z.B. zum Bau einer gemeinsamen Lagerstätte. Ausgeschlossen sind z.B. Lohnunternehmer und Betreiber von Biogasanlagen.

Der Fördersatz beträgt 20%. Zur Finanzierung der Investition sollte im Rahmen der Antragsvorbereitung rechtzeitig mit der Hausbank beraten werden. Die Investitionsbank (IB SH) bereitet eine Unterstützung durch zinsgünstige, mit langen Sollzinsbindungen versehene Refinanzierungsmittel vor. Auch für nicht geförderte Investitionen zugunsten des Gewässerschutzes ist eine solche Unterstützung vorgesehen.

## **Förderung von Ausbringungstechnik**

Aus dem breiten Spektrum der verschiedenen Ausbringungstechniken wird nur ein engerer Ausschnitt gefördert. Insbesondere kann aus rechtlichen Gründen nur solche Technik gefördert werden, die nicht ohnehin bereits gesetzlich gefordert und vorgeschrieben ist. Ferner sollen besonders große bzw. schwere Geräte ausgeschlossen sein.

- Der Fördersatz beträgt 20% auf die Anschaffungskosten.
- Gefördert wird die Ausbringung mit (mindestens) Schlepptschuh-Technik. Dies ist eine bessere Technik als die vorerst noch ausreichende Schleppschlauch-Technik bzw. die noch weit verbreitete Prallteller-Technik.
- Gebrauchtmaschinen oder Ersatzinvestitionen können nicht gefördert werden.
- Selbstfahrende Geräte werden nicht gefördert.

Herausgeber und Verlag:  
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.  
Kreisbauernverband Dithmarschen  
Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide  
Telefon 0481 - 850420 · Telefax 8504220  
E-Mail: kbv@bauernverbandsh.de

Redaktion: Dipl.-Ing.-agr. Hans-Jürgen Henßen  
Anzeigen: Presse und Werbung  
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne  
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830  
E-Mail: pressewerbung@t-online.de  
Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

# TROCKNES FELD FÜR WENIG GELD.



**D I T H M A R S C H E R**  
**Dränbau**



**Mit neuester  
Dränbau-  
Technologie!**

**Dithmarscher Dränbau GmbH & Co. KG**  
Dorfstr. 4 · 25 704 Nindorf  
Tel. 04832 957 96-0 · info@dithmarscherdraenbau.de

- Es werden vor diesem Hintergrund folgende Anschaffungen gefördert:
  - Nachrüstung von (mindestens) Schleppschuhgestängen an vorhandenen Güllewagen oder Investition in Gülletankwagen mit Schleppschuh oder Schlitztechnik.
  - Voraussetzungen: mindestens 50% Grünland; bei neuen Gülletankwagen maximal 12 m<sup>3</sup> Transportkapazität.

### Förderung des Neubaus von Lagerstätten

Ausreichende Lagerkapazitäten für Gülle bzw. Gärreste bzw. Jauche bzw. Festmist sind eine wichtige Voraussetzung für eine effiziente Ausnutzung der Nährstoffe. Gefördert wird der Neubau von Lagerkapazitäten, die über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehen. Andererseits darf die Lagerkapazität des Betriebes incl. Neubau 12 Monate nicht überschreiten. Im Einzelnen erfordert dieser Grundsatz viele Spezialbestimmungen. Detaillierte Hinweise erfolgen in den Antragsformularen und sollten mit einem Fachberater besprochen werden.

Der Fördersatz beträgt 20% und umfasst die Lagerung incl. fester Abdeckung. Grundsätzlich sind verschiedene Lagerformen förderfähig, z.B. Behälter und Erdbecken für Gülle. Erdbecken können aber insbesondere auch geeignet sein für die getrennte Lagerung des Niederschlagswassers, das mit Gülle,

Am 9. Mai 2020 verstarb

## Herr Hans-Reimer Hargens

Herr Hargens war von 1989 bis 2007 in vielen Ehrenämtern für unseren Verband tätig, davon von 1994 bis 2002 als Vorstands- und Landeshauptausschussmitglied. Mit Sachverstand und Weitblick hat er sich viele Jahre für den landwirtschaftlichen Berufsstand eingesetzt. Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten Berufskollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.  
Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

**Kreisbauernverband Dithmarschen**

Thies Hadenfeldt Kreisvorsitzender	Hans-Jürgen Henßen Kreisgeschäftsführer
---------------------------------------	--

Jauche, Silagesickersaft, Festmist oder Siliergut verunreinigt ist. Damit könnte die Lagerkapazität der Güllebehälter deutlich entlastet werden. Aufgrund der hohen Investitionskosten werden gemeinsame Lagerbehälter von kooperierenden Landwirten (z.B. in der Nähe von Biogasanlagen) bevorzugt.

## Bauernverband zum Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung am 1. Mai 2020

# **Rukwied: Bedarfsgerechte Düngung muss weiter möglich sein**

(DBV) Anlässlich der Verkündung der neuen Düngeverordnung im Bundesgesetzblatt und dem Inkrafttreten des neuen Düngerechts am 1. Mai 2020 betont der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied, dass die Landwirtschaft auch in den aktuellen Krisenzeiten für sauberes Trinkwasser stehe. „Wir dürfen nicht zulassen, dass Grundwasserqualität und Versorgungssicherheit bei Lebensmitteln gegeneinander ausgespielt werden. Obwohl eine bedarfsgerechte Düngung und der Schutz des Grundwassers kein Widerspruch sind, wurde eine fachlich mangelhafte Verordnung durchgedrückt, die eine bedarfsgerechte Düngung in nitratsensiblen Gebieten verbietet und sogar kontraproduktiv für den Gewässerschutz wirken kann. Das ständige Draufsatteln bei gesetzlichen Auflagen ignoriert die Grenze der Belastbarkeit in den Betrieben. Die neue Düngeverordnung wird Qualität und Menge der Ernten kosten und die Lebensmittelerzeugung in Deutschland schwächen. Zentrale Fragen sind nach wie vor nicht geklärt und wurden von Bund und Ländern in eine neue Verwaltungsvorschrift ausgelagert, die dringend einer praktikablen und sachgerechten Klärung bedürfen. Hierzu gehört die Neuausrichtung und Verdichtung der Nitratmessnetze im Sinne europäischer und nationaler Vergleichbarkeit sowie die exakte und kleinräumige Abgrenzung der nitratsensiblen Gebiete. Die Bundesländer müssen jetzt unverzüglich die Binnendifferenzierung auf den Weg bringen, um Wasserschutzmaßnahmen dort durchzuführen, wo tatsächlich noch Handlungsbedarf besteht. Die Überprüfung des Messstellen-Netzes und der technischen Ausstattung der Messstellen bleibt zudem eine Daueraufgabe und ist

zwingend notwendig. Außerdem erwarten wir Lösungen dafür, dass die Betriebe, die fachgerecht und gewässerschonend wirtschaften, auch weiterhin bedarfsgerecht düngen dürfen und von den zusätzlichen Auflagen ausgenommen werden.“

## HIT 8.91 **Beste Arbeitsqualität mit einzigartiger Technik**



**PÖTTINGER**

Albersdorf | Süderstr. 41 | 04835 908-0  
Diekhusen-Fahrstedt | Norderstr. 1a | 04851 4144  
[www.busch-poggensee.de](http://www.busch-poggensee.de)

**BUSCH-POGGENSEE**  
LANDTECHNIK SEIT 1909

## Saisonarbeiter: Verbände appellieren an Landwirte

# Betriebe müssen Corona-Regeln einhalten

Nach öffentlich gewordenen Verstößen gegen die Hygiene- und Abstandsregeln auf einigen Betrieben appellieren die Präsidenten des Deutschen Bauernverbandes (DBV), Joachim Rukwied, des Zentralverbandes Gartenbau (ZVG), Jürgen Mertz, und des Deutschen Raiffeisenverbandes (DRV), Franz-Josef Holzenkamp, an die Landwirte, die Vorgaben beim Einsatz von Saisonarbeitern strikt einzuhalten: „Die Landwirte tragen in dieser Zeit eine besondere Verantwortung für ihre Mitarbeiter. Wer die Regeln nicht einhält, gefährdet die Gesundheit seiner Arbeitskräfte, der eigenen Familie und letztendlich die Arbeitsfähigkeit seines Betriebs. Das sollte jedem bewusst sein“, so Bauernpräsident Rukwied.

Raiffeisenverbandspräsident Holzenkamp sieht die aktuelle Regelung auch politisch in Gefahr: „Diese Verstöße gegen die Regeln sind nicht akzeptabel. Die aktuelle Einreiseregulierung für Saisonarbeiter wird nur so lange Bestand haben, wie auch die Regelungen von den Betrieben eingehalten werden.“

Aus Sicht von ZVG-Präsident Jürgen Mertz sind die Regelverstöße eine negative Belastung für den gesamten Berufsstand: „Auch wenn sich die aller-

meisten Betriebe strikt an die Vorgaben halten, sind die Verstöße einzelner ein massiver Schaden für die ganze Branche. Das muss jedem klar sein, der glaubt, sich über die beschlossenen Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften hinwegsetzen zu können.“

Die Verbände stehen den einzelnen Betrieben beratend zur Seite, wenn es um die Umsetzung der vielfältigen Vorgaben für den Einsatz von Saisonarbeitskräften geht.

Ansprechpartner Axel Finkenwirth  
Rückfragen an DBV-Pressestelle  
Telefon 030-31904-240  
Anschrift Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin  
E-Mail [presse@bauernverband.net](mailto:presse@bauernverband.net)

Ansprechpartner Patricia Steinborn  
Rückfragen an Zentralverband Gartenbau e.V.  
Telefon 030-200065-203  
Anschrift Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin  
E-Mail [zvg.steinborn@g-net.de](mailto:zvg.steinborn@g-net.de)

Ansprechpartner Wiebke Schwarze  
Rückfragen an Deutscher Raiffeisenverband e.V.  
Telefon 030-856214-430  
Anschrift Pariser Platz 3, 10117 Berlin  
E-Mail [schwarze@drv.raiffeisen.de](mailto:schwarze@drv.raiffeisen.de)

DBV

### Junghennen

1a Qualität – ganzjährig – frei Haus  
Knebusch – Hermannshöhe  
25548 Kellinghusen  
Tel: 04822 – 2216



Jeannine Stroth, Holger Meincke, Frank Kaufmann und Jan-Friedrich Peters

Unsere Energie- und Agraragentur  
Ihre Nummer 1 für regenerative Energien und Landwirtschaft!  
Rufen Sie uns an: 04821/604 2097

 Sparkasse  
Westholstein

**Was wird gefördert?**

**Ausbringtechnik für flüssige Wirtschaftsdünger:**

<u>Grundvoraussetzungen:</u>	<u>Technik:</u>		<u>Förderanteil</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grünlandanteil im Betrieb mind. 50%<sup>1</sup></li> <li>• Gülletankwagen max. 12 m<sup>3</sup></li> <li>• Neuster Stand der Technik (DLG oder VERA geprüft)</li> </ul>	Injektionsgeräte mit/ohne Tankwagen	z.B. Strip Till-Geräte mit Unterfußdüngung	20 %
	Angebaute Geräte zur Direktein- arbeitung mit/ohne Tankwagen	z.B. Grubber, Schei- benegge, Schei- benschlitzgeräte	20 %
	Schleppschuhverteiler mit/ohne Tankwagen		20 %
	Verschlauchungsverfahren (Pumpe, Haspel, Schlauch)		20 %

**Lagerstätten Wirtschaftsdünger/Oberflächenwasser:**

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestlagerkapazität vorhanden (Festmist 2 bzw. flüssige WiDü 6 Monate)<sup>2</sup></li> <li>• Kapazitätserweiterung auf mind. 9 Monate (max. 12 Monate)</li> <li>• Betriebe mit/ohne Tierhaltung (5 Jahre Abnahmeverträge aus anderen Betrieben)</li> </ul>	Feste Behälter für Gülle, Jauche, Gärreste mit fester Abdeckung	Vorhandene Behälter müssen <u>nicht</u> abge- deckt werden.	40 %
	Abdeckung für vorhandene Behäl- ter		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mit festem Dach</li> <li>• mit Schwimmfolie/-körper</li> </ul>		40 % 20 %
	Bau von Festmistlagerstätten	Von 2 auf max. 6 Mon. Lagerkapazität	20 %
	Erdbecken für Oberflächenwasser		20 %

Förderfähig sind: Anschaffungs-/Herstellungskosten (Netto inkl. Aufwendungen für Architekt/Ingenieur, Beratung)

Nicht förderfähig: Ersatzinvestitionen, Gebühr für Rechtsberatung, Gebühr für Baugenehmi- gung/Prüfstatik, laufende Betriebsausgaben, Umsatzsteuer, unbare Eigenleistung, in-/direkte Förde- rung von Biogasanlagen

**Wer kann gefördert werden?**

Unternehmen<sup>3</sup> (unbeschadet der gewählten Rechtsform), die

- mehr als 25 % der Umsatzerlöse aus Bodenbewirtschaftung und/oder damit verbundener Tier- haltung erwirtschaften
- Mindestgröße nach ALG (8 ha) erreichen.

Oder: Sonderregelungen für ldw. Betriebe mit gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Ei- genkapitals des Unternehmens beträgt.
- Betriebe, die Gülle durch Lohnunternehmen im Rahmen der Agrar-Umwelt- und Klimamaß- nahmen (AUKM) ausbringen lassen.

**Welche Zuwendungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?**

- Nachweis der beruflichen Fähigkeiten: (höchsten beruflichen Qualifikation oder Nachweis über mehrjährige erfolgreiche Bewirtschaftung eines ldw. Betriebes)
- Vorwegbuchführung mind. 2 Wirtschaftsjahre (Dürrejahr kann ausgenommen werden)

<sup>1</sup> Durch Daten aus dem Sammelantrag 2019.

<sup>2</sup> Berechnung der Kapazitäten laut Vorlage vom MELUND; Rinder: HIT (1.4.19-30.3.20); andere Tierarten: Durch- schnittsbestand anhand der verfügbaren Stallplätze

<sup>3</sup> Kleinstunternehmen und KMU: Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014:

- Fortführung der Buchführung für nächsten 5 Jahre ab Bewilligung
- Vorlage eines Investitionskonzepts (Nachweis der Wirtschaftlichkeit) gem. Vorlage
- Prosperitätsgrenze (Summe der positiven Einkünfte) darf im Durchschnitt der letzten 3 vorliegenden Steuerbescheide nicht überschritten werden
  - 150.000 € bei Ledigen
  - 180.000 € bei Ehe-/Lebenspartnern
  - Grenzen gelten für jeden Gesellschafter, juristische Person, Aktionär mit mehr als 5 % Kapitalanteil; bei Überschreitung eines Gesellschafters etc. anteilige Kürzung
- Sonderregelung bei Existenzgründern

### Wie gestaltet sich die Zuwendung?

- Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss, mind. 20.000 € Investitionsvolumen
- Höhe des Zuschusses bemisst sich nach den Maßnahmen (s.o.)
- Auftragsvergabe (Unterschrift) erst nach Zugang des Bewilligungsbescheids!
  - Durch Antrag beim LLUR vorzeitiger Baubeginn möglich
- Zweckbindungsfrist (auch kein Verkauf)
  - für Behälter von 12 Jahren ab Fertigstellung
  - für Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte von 5 Jahren ab Lieferung

### Welche Auswahlkriterien seitens des MELUND gibt es?

RANKING (kein sog. Windhundverfahren):

1. Kooperationen oder reine Ackerbaubetriebe

*wenn dann noch Finanzmittel verfügbar sind*

2. Grünlandbetriebe (>75% Grünland)

*wenn dann noch Finanzmittel verfügbar sind*

3. Betriebe in roten Gebieten lt. DüV

### Wo und wann müssen Anträge gestellt werden?

- Anträge auf Förderung müssen schriftlich bis zum 30. Juni 2020 beim zuständigen LLUR eingereicht werden (je Kooperationspartner ein Förderantrag).
- Vorlagen auf Internetseite des MELUND<sup>4</sup>
- Auszahlungsanträge samt Verwendungsnachweise müssen nach Ende der Maßnahme beim LLUR eingereicht werden; Bestimmung des Zeitpunktes im Zuwendungsbescheid
- Als Anlage des Förderantrags: Bauantrag oder Baugenehmigung/Genehmigung nach BImSchG (**kann bis zur Auszahlung nachgereicht werden**) mit genehmigter Bauzeichnung und Lageplan (bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen) oder Bauskizze und Lageplan (bei nicht genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen)

### Wer unterstützt bei der Antragsstellung?

Ihre **Kreisgeschäftsstelle** des Bauernverbandes hilft Ihnen bei der Antragsstellung und insbesondere bei der rechtlichen Ausgestaltung der Kooperationsverträge. Nehmen Sie dazu Kontakt auf und halten Sie folgende Unterlagen bereit:

- Kostenvoranschläge (bei Zuschuss unter 100.000 € ein Angebot, darüber hinaus 3 Angebote)
- Nachweis der beruflichen Fähigkeit
- Zwei betriebswirtschaftliche Jahresabschlüsse, Drei letzten Einkommenssteuerbescheide
- Tierbestand
- Vorhandener Lagerraum/ Pachtverträge über Güllelager
- Bereits vorh. Abnahmeverträge/Kooperationsverträge
- Kreditbereitschaftserklärung/ Eigenmittelbescheinigung (kann bis zur Bewilligung nachgereicht werden)
- Betriebsbeschreibung (siehe Ausführungshinweise S. 5)

<sup>4</sup> [www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landwirtschaft/foerdermassnahmenNaehrstoffmanagement.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landwirtschaft/foerdermassnahmenNaehrstoffmanagement.html)

# Düngerecht ab 2020: Was gibt es zu beachten?

Alle Regelungen gelten, wenn nicht anders beschrieben, ab dem 1. Mai 2020.

Für die mit \*) gekennzeichneten Regelungen gelten in der N- bzw. P-Kulisse strengere Anforderungen, s. blauer Infokasten.



## Vor der Düngung

### Düngebedarf für N und P ermitteln

- Für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit
- Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen (= 50 kg N/ha/Jahr oder 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha/Jahr)
- Herbstgabe (Ammonium-N) ist zu berücksichtigen

### Auf hoch versorgten Standorten Limitierung der P-Düngung beachten \*)

- Düngung nur bis zur voraussichtlichen Abfuhr bei Böden über 25 mg DL-Phosphat/100 g Boden
- Düngung oberhalb der Abfuhr bei Fruchtfolge-Düngung weiterhin möglich

### Im Boden verfügbare Nährstoffmengen ermitteln

- N: eigene Untersuchung oder Nmin-Ergebnisse der LKSH sowie von anerkannten Beratungsinstitutionen (nur auf Ackerland, nicht auf Grünland)
- P: eigene Untersuchung alle 6 Jahre

### Sperrfristen beachten \*)

- Neu: Sperrfrist für Festmist und Kompost verlängert: 1.12. bis 15.1.

### Düngungsbeschränkung im Herbst beachten \*)

- Max. 60 kg Gesamt-N oder 30 kg Ammonium-N bis 1.10.
- Nur zu Feldfutter (bei Aussaat bis 15.9.), Zwischenfrüchten, Raps und Gerste (nach Getreidevorfrucht)

### Begrenzte Ausbringungsmenge auf Grünland ab 1.9. (80 kg Gesamt-N/ha) beachten \*)

### Aufnahmefähigkeit des Bodens prüfen und nur düngen, wenn:

- Boden nicht überschwemmt ist,
- Boden nicht wassergesättigt ist,
- Boden nicht schneebedeckt ist und
- Boden nicht gefroren ist!

## Nach der Düngung

### Düngung dokumentieren

- Nährstoffgehalte (Gesamt-N, Ammonium-N, Gesamt-P) \*)
- Nährstoffmengen je Schlag (nach max. 2 Tagen)
- Gesamtbetriebliche Bedarfsmenge (zum 31.3.)
- Gesamtbetriebliche Dünge menge (zum 31.3.)
- 170-kg-N-Obergrenze aus org. Düngern
- Stoffstrombilanz (6 Monate nach Ende des Düngejahres)

## Bei der Düngung

### Düngebedarf für N und P einhalten

- P-Überhänge können durch die Fruchtfolge ausgeglichen werden

### Abstände zu Gewässern einhalten

- 4 m zur Böschungsoberkante (BOK)
- 1 m zur Böschungsoberkante bei Exakttechnik

### Düngeverbot an Oberflächengewässern beachten bei einer Neigung von

- 5 % (innerhalb von 20 m zur BOK): 3 m
- 10 % (innerhalb von 20 m zur BOK): 5 m
- 15 % (innerhalb von 30 m zur BOK): 10 m
- + zusätzl. Auflagen bis 20 bzw. 30 m ab BOK: Einarbeitung, Reihenkultur oder Mulchsaat

### Auf unbestelltem Ackerland Wirtschaftsdünger innerhalb von vier Stunden einarbeiten \*)

- Ausnahme: Kompost, Festmist von Huf- und Klautieren, Dünger unter 2 % TM
- Ab 2025: innerhalb einer Stunde einarbeiten

### Ausbringvorgaben für flüssige Wirtschaftsdünger beachten

- Auf bestelltem Ackerland Gülle, Jauche, Gärreste nur streifenförmig auf oder direkt in den Boden ausbringen
- Gilt ab 2025 auch für Grünland

### Harnstoff einarbeiten oder Ureasehemmer begeben

### 170-kg-N-Obergrenze für die Gesamtheit aller organischen Dünger einhalten

- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes pro ha und Jahr (Nettofläche) \*)
- Berechnung ohne Flächen mit Düngeverbot und Berücksichtigung aufbringungsbeschränkter Flächen nur in entsprechender Höhe

## Generelles

### Lagerraum vorhalten

- Generell mindestens 6 Monate
  - 9 Monate für Betriebe über 3 GV/ha oder ohne eigene Flächen
  - 2 Monate für Festmist und Kompost
- Beachten Sie immer auch die wasser- und naturschutzrechtlichen Anforderungen sowie immissions- und baurechtliche Genehmigungsverfahren. Informieren Sie sich über Fördermöglichkeiten.

## Zusätzliche Vorgaben für die neue Nitrat-Kulisse ab 1. Januar 2021

### 1. Deckelung der N-Düngung auf 20 % unter Bedarf

- Im Durchschnitt der Betriebsflächen in der Nitrat-Kulisse
- Evtl. Ausnahme für DGL, wenn DGL-Anteil an dem als „rot“ ausgewiesenen Gebiet eines GW-Körpers unter 20 % liegt

### 2. 170-kg-N-Obergrenze für org. Dünger flächenscharf

→ Ausnahme von Punkt 1 + 2 für Betriebe mit Düngung von maximal 160 kg Gesamt-N/ha im Flächendurchschnitt (davon max. 80 kg N/ha aus Mineraldünger)

### 3. Verlängerte Sperrfristen

- Grünland: 4 Monate: 1.10. bis 31.1. + Begrenzung der Düngung ab 1.9. auf 60 kg N/ha
- Festmist: 3 Monate: 1.11. bis 31.1.

### 4. Düngung von Sommerkulturen nur nach Zwischenfrüchten (ZF)

- Befreiung, wenn Ernte der Vorfrucht nach dem 1. Oktober des Vorjahres
- Bei Ernte der diesjährigen Hauptfrucht vor Oktober 2020 ist Düngung 2021 nur nach ZF erlaubt

### 5. Keine Herbst-N-Gabe zu WRaps, WGerste und zu ZF ohne Futternutzung

- Ausnahme für Ausbringung zu WRaps, wenn Nmin-Gehalt maximal 45 kg N/ha
- Ausnahme für Ausbringung zu ZF ohne Futternutzung für max. 120 kg Gesamt-N aus Festmist u. Kompost

+ Mindestens zwei zusätzliche Maßnahmen, die vom Land festgelegt werden

## Geltende Vorgaben für „rote Gebiete“ (Nitrat- und Phosphat-Kulisse) nach LDüV (2018)

Liegen Ihre Flächen in den derzeitigen „roten Gebieten“? [www.umweltdaten.landsh.de/atlas](http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas) > Landwirtschaft > Gebietskulissen LDüV

Maßnahmen (nur für Betriebe mit Nährstoffbilanz über 35 kg N/ha im 3-Jahres-Durchschnitt)	N-Kulisse	P-Kulisse
Untersuchung der Wirtschaftsdünger (Ergebnisse nicht älter als 2 Jahre)	X	X
Einarbeitung von org. und org.-min. Düngemitteln innerhalb von 1 Stunde	X	
Sperrfrist für N-haltige Dünger auf Grünland: 15.10. bis 31.01.	X	
Sperrfrist für P-haltige Dünger auf Ackerland u. Grünland: 15.10. bis 31.01.		X
Beschränkung der P-Düngung auf Böden ab 40 mg DL-Phosphat/100 g Boden: nur die Hälfte der voraussichtlichen Abfuhr düngen		X

# Fragebogen zur Sozialversicherungspflicht/-freiheit von Saisonarbeitskräften in verschiedenen Sprachen

Insbesondere in Folge der bereits im Jahr 2019 geänderten Prüfpraxis der DRV Bund in Bezug auf die Hausfrau- bzw. Hausmanneigenschaft von Saisonarbeitnehmern hat die DRV in den letzten Wochen den Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit von Saisonarbeitnehmern/innen in einigen Punkten geändert. Dementsprechend wurde der vierseitige Fragebogen in den verschiedenen Sprachversionen angepasst. Diese neuen Versionen liegen nun in kroatischer, slowakischer, slowenischer, tschechischer, ungarischer, polnischer, rumänischer, bulgarischer und ukrainischer Sprache in der Kreisgeschäftsstelle vor.

Die Fragebögen sollen nach Angabe der DRV auch auf ver-

schiedenen Portalen (Minijob-Zentrale und auf der Homepage der SVLFG ) bereitgestellt werden.

Die wichtigste Änderung (neben Layoutänderungen) in den Fragebögen beinhaltet die Überprüfung der Hausfrau-/Hausmanneigenschaft. Es muss nunmehr eine Erklärung abgegeben werden, wovon im Heimatland der Lebensunterhalt bestritten wird. Damit wird die bereits bestehende Prüfpraxis der DRV umgesetzt. Es ist zwar weiterhin keine Bestätigung oder ein Nachweis für die Hausfrau-/Hausmanneigenschaft beizufügen, allerdings werden derartige Nachweise in den Betriebsprüfungen regelmäßig gefordert, so dass diese sicherheitshalber von den Arbeitgebern vorgehalten werden sollten.

Lena Preißler-Jebe

## Ein offenes Ohr in Krisenzeiten

Bei Sorgen um den Betrieb, dauerhaftem Stress bei der Arbeit, Konflikten in der Familie, Einsamkeit oder generell in kritischen Lebenssituationen bietet die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ihren Versicherten eine Krisenhotline an.

Unter der Telefonnummer 0561/785-10101 werden Anrufe anonym und vertraulich behandelt. Ausgebildete und erfahrene Psychologen stehen hier 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche beratend zur Seite. Die Experten

sind von der SVLFG beauftragt und kennen die Belange, Bedürfnisse sowie Sorgen in den „grünen Berufen“. Sie versuchen, in einer akuten Krise zu stabilisieren und zu unterstützen.

Was bei körperlichen Beschwerden normal ist – also sich Hilfe zu holen oder den Arzt aufzusuchen – sollte auch für seelische Beschwerden gelten, denn die seelische Gesundheit darf keinesfalls ein Tabuthema sein.

SVLFG

**Finanzierungsangebot online anfordern.**

**Morgen kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.

**Finanzierungsanfragen für Ihren Betrieb – täglich von 0-24 Uhr.**

Gehen Sie Ihre Vorhaben dann an, wann es Ihnen am besten passt. Denn mit **VR BusinessOnline** können Sie sich jetzt unabhängig von Terminen und Öffnungszeiten um Finanzierungen für Ihren Betrieb kümmern – einfach, bequem, direkt.

**VR BUSINESS ONLINE**  
vr-wk.de/vrbo

**150 JAHRE**  
GENOSSENSCHAFTLICH

**VR Bank Westküste eG**  
www.vrbank-westkueste.de

# Aktuelles aus dem Bereich Versicherung, Mitgliedschaft, Beitrag (VMB)

## Beitragserleichterungen wegen der Corona-Pandemie

Mit Information vom 26.03.2020 haben wir bereits über die ergriffenen Beitragserleichterungen berichtet. Bisher liegen 1.000 entsprechende Stundungsanträge vor, die laufend abgearbeitet werden.

Inzwischen wurden unter <https://www.svlfg.de/corona-beitragsstundung> ergänzende Informationen als „FAQ“ bereit gestellt. Hierauf weisen wir hin. U. a. wird folgende Frage beantwortet:

Ich trage mich mit dem Gedanken, die freiwillige Krankenversicherung bei der SVLFG-LKK zu verlassen und zu einer anderen Kasse zu wechseln. Macht das Sinn?

Bitte nehmen Sie vor einem Kassenwechsel in jedem Fall Kontakt mit uns auf. Wir werden gemeinsam nach einer Lösung suchen.

Diese Frage richtet sich an freiwillige Mitglieder und „Rückkehrer“, deren Einkommen durch die Corona-Pandemie wesentlich reduziert sind.

Hintergrund ist die Tatsache, dass nur die LKK die Beiträge für freiwillige Mitglieder (noch) nach den Verhältnissen am 01.10. des Vorjahres berechnet (Stichtagsregelung). Alle anderen gesetzlichen Krankenkassen legen seit einigen Jahren den jeweils aktuellen Steuerbescheid zugrunde, berücksichtigen jeden geänderten Steuerbescheid aber dafür auch rückwirkend (z. B. nach Einspruch oder nach finanzgerichtlicher Klärung). Die LKK beabsichtigt, zum 01.01.2021 das Verfahren aller übrigen Krankenkassen zu übernehmen.

In der aktuellen Situation könnten diese unterschiedlichen Verfahren dazu führen, dass ein freiwilliges Mitglied der LKK bei deutlicher Einkommensverschlechterung einen Kassenwechsel anstrebt, nur um bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse eine zeitnahe Senkung des Beitrages entsprechend dem tatsächlichen aktuellen Einkommen zu erreichen. Leider ist davon auszugehen, dass eine Rückkehr zur

LKK später nicht mehr möglich ist. Dadurch kann die Finanzierung der aktiven Mitglieder (Unternehmer, Freiwillige) mit Auswirkungen auf den Beitrag der Unternehmer erschwert werden.

In der Praxis wird das Verfahren der anderen gesetzlichen Krankenkassen nun für die Fälle, die aufgrund der Corona-Krise unverhältnismäßig belastet sind, vorgezogen. Dadurch besteht die Möglichkeit, die monatlichen Beiträge vorläufig an die geänderte Einkommenssituation anzupassen und entsprechend abzusenken. Wie bei allen anderen Krankenkassen erfolgt die endgültige Festsetzung und Abrechnung der vorläufigen Beiträge erst nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2020. Dies führt zu einer aktuellen Gleichbehandlung der freiwilligen Mitglieder und verhindert einen Kassenwechsel und den Verlust von Mitgliedern.

Um eine vorläufige Reduzierung der monatlichen Beiträge zu erreichen, muss der Versicherte seine aktuellen Einkommenseinbußen im Zusammenhang mit der Corona-Krise glaubhaft darstellen und – wenn möglich – entsprechende Nachweise beifügen. Dies können aktuelle Vorauszahlungsbescheide der Finanzverwaltung, Erklärungen von Steuerberatern oder finanz-/betriebswirtschaftliche Auswertungen sein.

Der Beitragsmaßstab „korrigierter Flächenwert“ für Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige stellt nicht auf das tatsächliche, sondern auf ein über Eckwerte ermitteltes „Ersatz-Einkommen“ ab. Ein mit den freiwilligen Mitgliedern vergleichbares Vorgehen ist daher nicht möglich.

Nach aktuellem Sachstand sind eher wenige freiwillige Mitglieder betroffen.

Fragen beantworten wir gerne.

Blieben Sie gesund!

SVLFG

*Vom Bauern für Bauern  
Bothmann`s leckere Schweinereien*



**Sönke Bothmann**  
Dellbrück 8 • 25704 Bargenstedt  
Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71



**Dein schlagkräftiger Partner für**

- Ausbringung von Gülle und Kompost
- Aussaat von Mais, Rüben und Zwischenfrüchten
- Grünfütterernte in 3 Häckselkolonnen & 3 Ladewagen, Heu- & Siloballen pressen
- Mähdrusch & Strohpressen
- Maishäckseln in 3 Kolonnen
- Rübenroden

Servicepartner von

**VOGELANG**



**ROPA**



Am Kamp 1 | 25704 Bargenstedt  
04832 7292 | [info@lu-beckmann.de](mailto:info@lu-beckmann.de)  
[www.lu-beckmann.de](http://www.lu-beckmann.de)

# Vorzeitige Altersrenten

## SVLFG setzt vorerst Anrechnung des Hinzuverdienstes aus

**Für Bezieher von vorzeitigen Altersrenten aus der Alterssicherung der Landwirte (AdL) werden im Jahr 2020 die Hinzuverdienstregelungen ausgesetzt.**

Bei etwa 800 von 110.000 Beziehern vorzeitiger Altersrenten rechnet die Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) aktuell Einkommen auf deren vorzeitige Altersrente an. Mit dem vom Bundeskabinett beschlossenen „Sozialschutz-Paket“ soll in der AdL vorübergehend für das ganze Jahr 2020 bei vorzeitigen Altersrenten kein Einkommen mehr angerechnet werden.

Mit Inkrafttreten dieser befristeten Regelung – voraussichtlich in der 14. Kalenderwoche – wird die LAK alle vorzeitigen Altersrenten, die bereits gekürzt werden, rückwirkend ab 1. Januar 2020 neu berechnen. Hat die Rentenzahlung nach dem

1. Januar 2020 begonnen, wird sie ab dem entsprechenden Rentenbeginn neu berechnet. Ein Antrag muss nicht gestellt werden.

Auch in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) lockert der Gesetzgeber die Hinzuverdienstgrenzen für Altersrenten. Grund für diese vorübergehende Maßnahme sind mögliche Personalengpässe, die infolge der Corona-Pandemie durch Erkrankungen und Quarantänemaßnahmen in wichtigen Bereichen entstehen können. Sowohl in der GRV als auch in der AdL sollen Altersrentenbezieher in der aktuellen Situation nicht aufgrund von Hinzuverdienstregelungen daran gehindert werden, mit ihrer Arbeitskraft diese wichtigen Bereiche zu unterstützen.

SVLFG

## Förderrichtlinie Ferkelnarkosegeräte

Mit der Förderrichtlinie vom 3. Januar 2020 stellt das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) Haushaltsmittel zur Förderung der Anschaffung von Narkosegeräten für die Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration zur Verfügung. Ferkelerzeuger können entsprechende Förderanträge stellen: [https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Bundesprogramm\\_Ferkelnarkose/Bundesprogramm\\_Ferkelnarkose\\_node.html](https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Bundesprogramm_Ferkelnarkose/Bundesprogramm_Ferkelnarkose_node.html)

Ab dem 1. Januar 2021 ist die betäubungslose Ferkelkastration in Deutschland verboten. Die Bundesregierung unterstützt landwirtschaftliche Betriebe bei der Anschaffung von Narkosegeräten für die Ferkelkastration (Isofluran-Narkose). Die Anschaffung solcher Geräte wird mit bis zu 60 Prozent der Gerätekosten, maximal mit bis zu 5.000 Euro je Unternehmen, gefördert.

Wesentliche Voraussetzung der Gewährung ist, dass das Narkosegerät erst nach Bewilligung des Förderantrags angeschafft wird. Förderfähig sind nur solche Narkosegeräte,

die von einer nach DIN EN ISO 17025 akkreditierten Stelle in Bezug auf Aspekte des Tierschutzes, der Anwendersicherheit und des Umweltschutzes zertifiziert sind. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Anträge werden nach Eingangsdatum geprüft und bewilligt, bis die Haushaltsmittel erschöpft sind.

Der Förderantrag kann online gestellt werden. Eine Übermittlung in Papierform ist dann nicht mehr erforderlich. Hierfür sind ein neuer Personalausweis, Ihre PIN und ein Lesegerät erforderlich. Alternativ kann das Onlineantragsformular ausgedruckt und per Post an die BLE gesendet werden.



**HGR**  
STEUER  
BERATUNGS  
GESELLSCHAFT  
mbH

Unternehmens- und Steuerberatung  
für Betriebe aller Branchen  
und Rechtsformen

Landwirtschaftliche Buchstelle

AGRAR Gestaltungs- und Strukturberatung

Claus Hermann Hagge  
Dipl. Betriebswirt (FH)/Steuerberater  
Landwirtschaftliche Buchstelle

[www.hgr-heide.de](http://www.hgr-heide.de)

**Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant vor Ort**

Diesel · Heizöl · Premium Heizöl  
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas



**NORDGAS** | **KLINGER**  
**MINERALÖLE**

JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG  
25746 Heide  
Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:  
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061  
E-Mail: [schmidt@klingerkg.de](mailto:schmidt@klingerkg.de)



**Über 16 Jahre!**

**Matthias Oesterling**  
**Garten- & Landschaftsbau**

Garten- und Grundstückspflege · Pflasterarbeiten  
Baumstubbenfräsen · Strauchschnitt · Knickpflege  
Baggerarbeiten u.v.m. · Neu! 26m Hub-Arbeitsbühne

[www.oesterling-gartenbau.de](http://www.oesterling-gartenbau.de) Mobil 0172 - 412 87 93

**9 T Bagger mit Knickschere**

# Jetzt Gewässerrandstreifen sichern – auch finanziell

Seit 2013 ist im Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein festgelegt, dass an allen Verbandsgewässern innerhalb eines Abstandes von einem Meter zur Böschungsoberkante (BOK) das Pflügen von Ackerland sowie die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten ist. Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln – vor allem bei der Ausbringung von Wirkstoffen in Mischungen – ist zusätzlich immer auf die produktspezifischen Abstandsauflagen zu achten. Weitere Auflagen für die Bewirtschaftung von Flächen an Gewässern sieht die Düngeverordnung (DüV) vor. Mit der DüV 2017 ist vorgeschrieben worden, dass in den ersten vier Metern ab Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers die Düngung ganzjährig verboten ist. Unter den Begriff oberirdisches Gewässer fallen dabei laut Wasserhaushaltsgesetz alle Gewässer in ständig oder zeitweilig fließenden oder stehenden Betten.

Nutzt man allerdings Exakttechnik, d.h. bei der Ausbringung von organischen Düngemitteln einen Güllegrubber sowie Schleppschlauch, Schleppschuh- oder Injektionstechnik und bei der Ausbringung von mineralischen Düngemitteln eine Begrenzung der seitlichen Ausbringung (Grenzstreueinrichtung), muss man einen Abstand von einem Meter einhalten. Zusätzlich gibt es seitdem ein Düngeverbot auf Flächen an Gewässern mit einer Neigung von 10% in den ersten 5 Metern ab BOK. Mit der neuen Düngeverordnung 2020

werden die Vorgaben für die Abstände an Gewässern verschärft. Eine Düngung ist ab Inkrafttreten der Novelle (voraussichtlich spätestens im Mai 2020) in Abhängigkeit von der Neigung der Fläche am Gewässer verboten:

- ab 5 % Neigung, d.h. 1 m Steigung innerhalb der ersten 20 m zur BOK: 3 m Düngeverbot
- ab 10 % Neigung, d.h. 2 m Steigung innerhalb der ersten 20 m zur BOK: 5 m Düngeverbot
- ab 15 % Neigung, d.h. 4,5 m Steigung innerhalb der ersten 30 m zur BOK: 10 m Düngeverbot

Zusätzlich wird derzeit im Rahmen der Novellierung der DüV das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) um eine Begrüpfungspflicht erweitert. In Folge sollen die ersten fünf Meter ab BOK auf Flächen, die an Gewässer grenzen und eine durchschnittliche Hangneigung von mindestens 5% aufweisen,

## JCB

### Der Ladespezialist



Profitechnik von JCB für die Landwirtschaft  
Ihr JCB-Händler vor Ort:

**W** **Wüstenberg  
Landtechnik**

Am Schulwald 3 – 5 · 25813 Husum · Tel.: 04841 9678-0

 [www.wuestenberg-landtechnik.de](http://www.wuestenberg-landtechnik.de)

## Sachau

Handel mit Baustoffen

- Ausbaumaterial
  - Bauholz
  - Kohlkistenholz
- Stahltrapezbleche
- Eichenspaltpfähle
  - Halblatten
  - Wellplatten
- druckimpr. Gartenholz
- Sicherheits-Leihnetze

**Fritz Sachau**  
B5-Nr.51 • 25719 Barlt

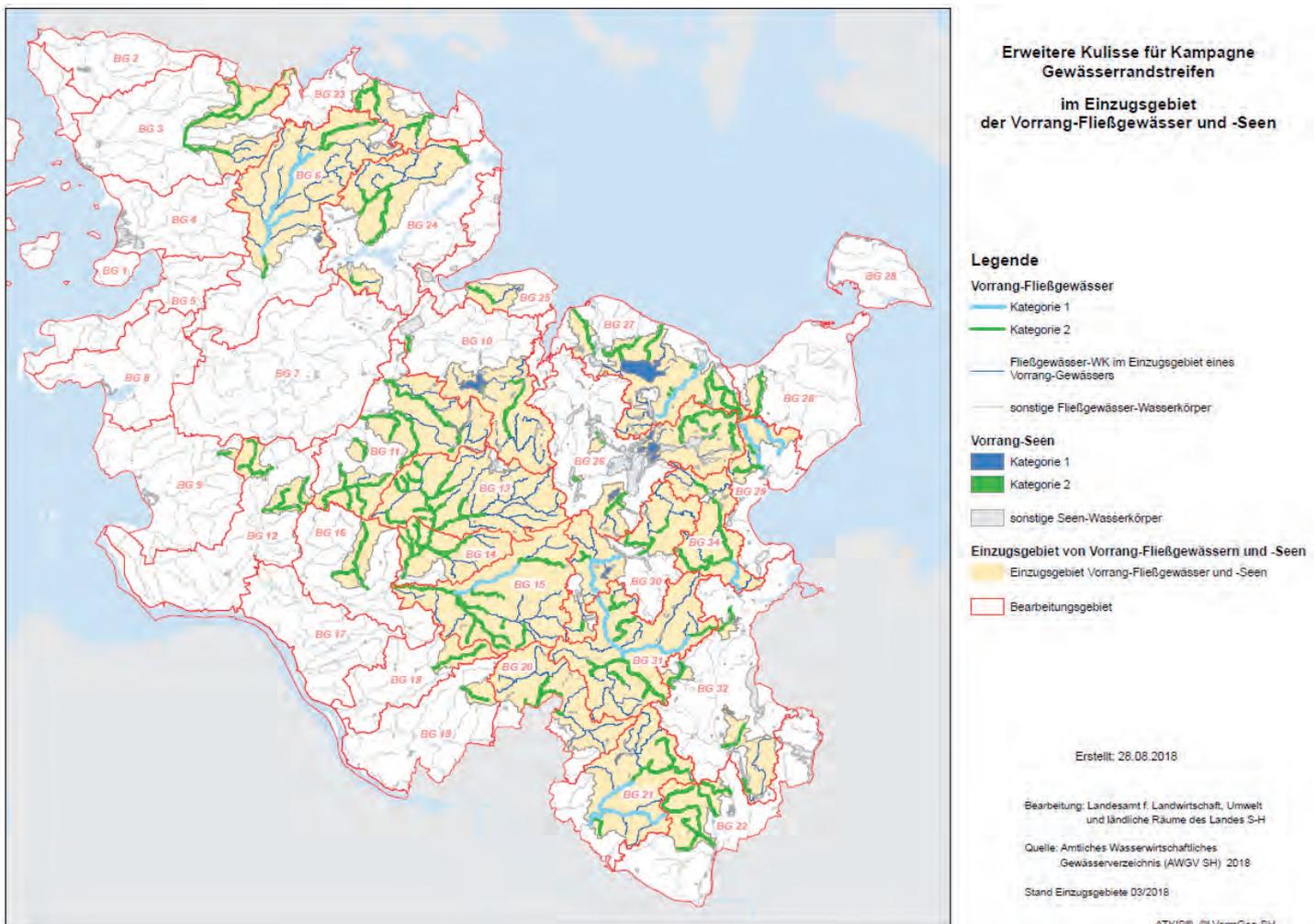
Telefon 04 857 - 90 912  
Fax 04 857 - 90 999  
[www.sachau.de](http://www.sachau.de)

ganzjährig begrünt werden. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung der Narbe darf im Rahmen des WHG dann einmal innerhalb von fünf Jahren erfolgen. Eine Bewirtschaftung von Flächen an Gewässern wird mit den zusätzlichen Auflagen immer schwieriger, vor allem weil die Vorgaben je nach eingesetztem Produkt oder je nach Hangneigung differenzieren. Bezweckt werden soll mit den immer schärferen Regelungen an Gewässern die Zielerreichung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, die verlangt, dass alle Gewässer 2027 in einem guten Zustand sind. 2014 hat der Bauernverband Schleswig-Holstein gemeinsam mit dem damaligen Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) ein Programm für die Sicherung von Gewässerrandstreifen im Rahmen der Allianz für den Gewässerschutz aufgelegt. Ziel war damals, über die rechtlichen Vorgaben hinaus auf freiwilliger Basis breite, dauerhafte Gewässerrandstreifen an mindestens 50% der Vorranggewässer anzulegen und so zu sichern. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in Schleswig-Holstein haben seitdem im Rahmen dieses Programms die Möglichkeit an Vorranggewässern mindestens zehn Meter breite Gewässerrandstreifen dauerhaft anzulegen (kein Umbruch erlaubt) und diese Flächen an den Wasser- und Bodenverband zu verkaufen oder grundbuchlich zu sichern und dafür eine Entschädigung zu erhalten. Nach der Erweiterung der Allianz für den Gewässerschutz im Jahr 2017 um den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein und die Landesgruppe Norddeutschland des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft wurde 2019 das Programm vereinfacht und finanziell neu strukturiert:

1. Die Kulisse wurde erweitert um die gesamten Einzugsgebiete der bisher geförderten Vorranggewässer.
2. Eine schnellere und einfachere Abwicklung wurde beim Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein ein Verfügungsrahmen von jährlich 1 Mio. (bis 2022) eingerichtet.
3. Wenn die für Acker und Grünlandflächen und je nach Naturraum differenzierten Kauf- und Entschädigungspreise angenommen werden und wenn der Mustervertrag akzeptiert wird, kann auf eine Angemessenheitsbescheinigung des Preises verzichtet werden.

Weitere Informationen zur Allianz für den Gewässerschutz und eine Broschüre mit Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen erhalten Sie unter <https://www.bauern.sh/themen/allianz-fuer-dengewasserschutz.html>. Auch außerhalb der Kulisse der Vorranggewässer und deren Einzugsgebiete kann die Anlage von Gewässerrandstreifen weiterhin gefördert werden, und zwar über den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN). Sichern Sie passende Gewässerrandstreifen auf Ihren Betriebsflächen über das Programm der Allianz für den Gewässerschutz und helfen Sie mit, das ehrgeizige Ziel im Koalitionsvertrag des Jamaica-Bündnisses von 2017 – nämlich ein Zuwachs an dauerhaften, breiten Gewässerrandstreifen von jährlich 5% der Uferlänge der Vorranggewässer – zu erreichen. Ansprechpartner ist Ihr regionaler Wasser- und Bodenverband, aber auch der Kreisbauernverband kann weitere Auskünfte erteilen.

Lisa Hansen-Flüh  
Bauernverband Schleswig-Holstein



*Auch wenn um uns grade alles wackelt,  
Und es Abstand braucht.  
Rücken wir die Herzen eng zusammen,  
Machen wir das Beste draus...*

(Refrain des Liedes „Machen wir das Beste draus“ von Silbermond)

## Für die Landfrau

Liebe LandFrauen,  
liebe Frauen im ländlichen Raum,

wie überall im Lande müssen auch wir als Kreis-LandFrauen-Verband schweren Herzens unsere Planung umkrepeln und die nächsten Veranstaltungen absagen, bzw. verschieben.

Wir können jetzt natürlich nicht in die Kindergärten gehen, um den Tag der Milch durchzuführen und auch die jährliche Arbeitstagung Ende Juni ist abgesagt. Für den 29.08.2020 ist der Kreis-LandFrauentag geplant. Die Durchführung dieser Veranstaltung liegt uns sehr am Herzen und deshalb warten wir die Entwicklung der Corona-Situation ab und entscheiden im Juni, ob der LandFrauentag im August stattfinden kann.

Das Seminar „Hofübergabe aus der Perspektive der Frau“ wurde abgesagt. In diesem Fall ist ein neuer Termin für Anfang November geplant und wird rechtzeitig bekannt gegeben, wenn die Durchführung dann möglich ist. Die schon getätigten Anmeldungen bleiben bestehen. Referenten für diese Veranstaltung sind Sandra Lange, Janne Sievers und Matthias Panknin, Landwirtschaftskammer, sowie Sonja Andresen, Rechtsanwältin und Notarin aus Meldorf. Die Kosten betragen 60 €/Person bei einer Teilnehmerzahl von



(Hoffnungsträger Natur)

12 – 20 Personen. Das Seminar wird aus Mitteln der EU (ELER) und des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) gefördert.

Im letzten Bauernbrief berichteten wir über die Petition „mammobis75“. Das Ziel der Initiative wurde insofern erreicht, dass über die geforderten 50000 Unterschriften hinaus mehr als 80000 Unterschriften getätigt wurden. Trotzdem ist es noch ein langer Weg, die Forderung nach einer Mammographie-Reihenuntersuchung bis zum 75. Lebensjahr durchzusetzen. Die derzeitige Lage macht es nicht leichter, da es letztendlich wie überall eine Frage der Finanzierung ist. Wir werden es beobachten.

In diesem Sinne, machen wir das Beste draus.

Es grüßt ganz herzlich auf diesem Wege der Teamvorstand des KLFV.

Aktuelles finden Sie wie immer unter [www.kreis-landfrauenverband-dithmarschen.de](http://www.kreis-landfrauenverband-dithmarschen.de) und auf facebook.

Für den KLFV Dithmarschen  
Hilde Wohlenberg

**Gemeinsam da durch**

**Miteinander ist einfach.**

v.l. Birthe Wähje, Eike Rix, Sylvia Rose, Peer Gaida und Stephan Neubauer



[spk-mittelholstein.de](http://spk-mittelholstein.de)

Wenn man einen kompetenten Partner in der Region hat, auf den sich Landwirte verlassen können.

Wir sind gern für Sie da.  
Telefon: 04331 - 595 0

 Sparkasse  
Mittelholstein AG  
Mit Sicherheit besser

# „Tag des offenen Hofes“ auf 2021 verschoben

## Corona-Krise macht dies erforderlich

(DBV) Der Deutsche Bauernverband hat gemeinsam mit dem Bund der Deutschen Landjugend und dem Deutschen Land-Frauenverband aufgrund der nicht absehbaren Entwicklung der Corona-Pandemie entschieden, den „Tag des offenen Hofes“ in das Jahr 2021 zu verschieben.

Ursprünglich sollte das zentrale Wochenende der bundesweiten Aktion am 13. und 14. Juni 2020 stattfinden und

mit einem Medienauftritt am Freitag, den 12. Juni, in Bremen eröffnet werden. Viele hundert Bauernfamilien in ganz Deutschland wollten an dem zweiten Juni-Wochenende oder im Verlauf des Jahres ihre Hofstore für Besucher öffnen, um einen Blick in den Stall und aufs Feld zu ermöglichen. Die öffentliche Gesundheit und die sichere Erzeugung von Nahrungsmitteln haben jedoch oberste Priorität.

## Neue Gebührenordnung für Tierärzte in Kraft

Eine geänderte Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) ist am 14.02.2020 in Kraft getreten und wurde u. a. um eine pauschale Notdienstgebühr in Höhe von 50 Euro ergänzt. Künftig ist es für den Tierarzt möglich, im Notdienst bis zum 4-fa-

chen Gebührensatz abzurechnen. Darüber hinaus wurde in der GOT festgelegt, zu welchen Zeiten die neuen Notdienstgebührensätze anfallen. Die Bundestierärztekammer hat ein Merkblatt erstellt: <https://bit.ly/2uP9FDb>

## Wichtige Information: Falsche Rechnungen im Umlauf

- Falsche Rechnungen eines Bundeszentralregisters für Verbund-Verpackungstoffe mit angeblichem Sitz in Berlin im Umlauf
- Alle Leistungen der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) und des Verpackungsregister LUCID sind kostenfrei.

Derzeit sind Schreiben beziehungsweise Rechnungen eines „Bundeszentralregister für Verbund-Verpackungstoffe – BzVV“ aus Berlin im Umlauf, mit denen die adressierten Unternehmen zu Zahlungen von Rechnungsbeträgen aufgefordert werden. Diese Schreiben können den Anschein erwecken, dass in Rechnung gestellte Beträge in direktem

Zusammenhang mit einer Registrierung im Verpackungsregister LUCID der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) stehen <https://www.verpackungsregister.org>. Das ist nicht der Fall. Auf diese Rechnungen sind keine Zahlungen zu veranlassen. Es handelt sich um einen Betrugsversuch.

Ein „Bundeszentralregister für Verbund-Verpackungstoffe – BzVV“ existiert nicht. Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden in Berlin sind informiert.

Die Registrierung und die Datenmeldungen zu den Verpackungsmengen nach dem Verpackungsgesetz sind ausschließlich bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) möglich. Alle Tätigkeiten sowie die Inanspruchnahme von Leistungen der ZSVR sind für die verpflichteten Unternehmen kostenfrei. Die ZSVR versendet keine Zahlungsaufforderungen oder Rechnungen an Unternehmen.

Kosten entstehen für die Unternehmen durch den Abschluss eines Systembeteiligungsvertrages zur Entsorgung und dem Recycling der durch diese in Verkehr gebrachten Verpackungen von Waren. Die Rechnungen für diese Leistungen werden weder von der ZSVR noch von ähnlichen Einrichtungen des Bundes in Rechnung gestellt, sondern von dem jeweils ausgewählten System.

ZSVR Zentrale Stelle Verpackungsregister



**Dränbau Brehmer GmbH**  
seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen

**DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU**  
Erde • Entwässerungsleitungen • Sand- und Schotterflächen • Pflaster • Asphalt



Tel.: 04832 / 2550 • Hauptstrasse 32 • 25704 Epenwörden  
E-Mail: [draenbau@t-online.de](mailto:draenbau@t-online.de)



**Wir fertigen Ihnen  
Stahlkonstruktionen nach Maß**  
Hallen • Stalleinrichtungen • Trenngitter  
Weidetore • Pferdeboxen • Toranlagen

**LÄHN  
Stahlbau GmbH**  
Tel.: 0 48 72 / 24 66 • Fax: 21 98  
Olden Hop 3 • 25557 Hademarschen  
[www.laehn-stahlbau.de](http://www.laehn-stahlbau.de)

**BÜRO WALTER THEDENS & SOHN**  
Inhaber: Holger Thedens e.K.  
Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation

**Öffentlich bestellter Versteigerer**  
D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3  
Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223  
E-Mail: [immo-thedens@t-online.de](mailto:immo-thedens@t-online.de)

Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.

# 5 Tipps für sicheren Umgang mit Düngerstreuer

Wie Unfälle bei der Arbeit mit dem Düngerstreuer vermieden werden können, erklärt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.



## Sicherer Anbau

Die SVLFG empfiehlt, beim Anbauen des Streuers eine Teleskop-Gelenkwelle zu verwenden. Diese lässt sich überdimensional ausziehen, so dass der be-

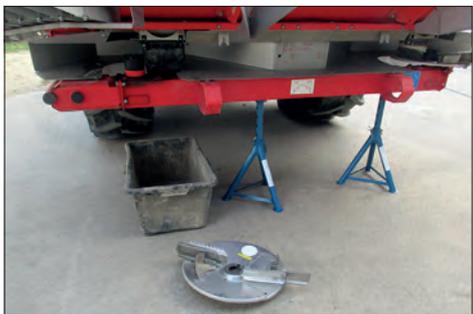
engte Anbauraum vergrößert wird und keine Personen eingeklemmt werden.



## Nicht unter Big Bags arbeiten

Werden Big Bags aufgeschnitten, verhindert ein Teleskop-Messer, dass unmittelbar unter der Last gearbeitet werden muss. Schon

beim Transport der Big Bags ist darauf zu achten, dass die Schlaufen nicht verrutschen und dadurch die Gabelzinken beschädigt werden. Scharfe Kanten an Palettengabeln sollten umwickelt werden.



## Unterstellböcke verwenden

Wird unter dem Düngerstreuer gearbeitet, ist dieser auf Unterstellböcke zu stellen. So wird ein plötzliches Ab-

senken verhindert. Beim Abdrehen sollte ein großes Gefäß, zum Beispiel eine Mörtelwanne untergestellt werden, damit dieses nicht bei laufender Maschine getauscht werden muss.



## Intaktes Schutzgitter im Trichter

Das Schutzgitter darf nicht bei laufender Maschine und grundsätzlich nur mit geeignetem Werkzeug geöffnet werden.

Achtung: Hier kommt es häufig zu schweren Unfällen, wenn Restmengen leichtsinnigerweise bei laufendem Rührwerk ausgeräumt werden. Dies darf nur im abgeschalteten Zustand der Maschine erfolgen. Gleiches gilt beim Reinigen des Streuers. Um Restmengen besser planen zu können, gibt es für Big Bags spezielle Dosierschieber, damit auch Teilmengen entnommen werden können.



## Toter Winkel

Da das Befüllen des Düngerstreuers oft im laufenden Betrieb geschieht, muss besonders darauf geachtet werden, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten. Einweiser, Weitwinkelspiegel und Rückfahrkameras an den Traktoren bringen Sicht in den toten Winkel. Generell sollte das Rückwärtsfahren so weit möglich ohnehin vermieden werden.

SVLFG

Treckerreifenhandel Joachim Kriegshammer  
Tel.: 04881 - 937 567 · Fax: 74 52 · Mail: jk258@web.de

LBS Immobilien GmbH, Ulrich Delfs  
Norderstrasse 22 · 25813 Husum  
☎ 04841 - 77 99 25 · Mobil 0151 - 166 55 728

Wir suchen für Kapitalanleger, Windmüller, Reitsportfreunde und unsere hiesigen Landwirte **Ländereien** jeglicher Art! Wir genießen seit Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden. Unser LW-meister Herr J. Petersen freut sich auf Ihren Anruf.

 Geschäftsführer:  
Volker Petersen u. Dirk Block

**DRAINAGEBAU Nord**  
GmbH

Ostermooringer Straße 8 • 25899 Niebüll  
Tel. 04661 - 607 5728 • www.drainagebau-nord.de

Wir führen alle Arbeiten fachgerecht, kompetent und mit neuester Maschinenteknik aus.

Hier könnte auch Ihre Anzeige stehen

**dithmarscher bauernbrief**

Presse & Werbung • Maaßen-Nagel-Str. 6, 25709 Marne  
Tel. 04851 - 953 5820, Fax 04851 - 953 5830

 OFFSET DRUCK  
PINGEL WITTE

**Heider Offsetdruckerei**  
Die Spezialisten für Drucksachen & Layout

Drucksachen aller Art!

Katja und Kai Witte Tel: (04 81) 8 50 70 - 30  
witte@pingel-druck.de · www.pingel-witte-druck.de



# ZIMMEREI CLAUSSEN & V. D. HEYDE

MEISTERBETRIEB GBR

**Holzbau – Fassade – Bedachung  
Bauwerkssanierung  
handwerklich – ökologisch – dauerhaft**



**Wir bauen**



25782 Tellingstedt · Tel. (04838) 704737

**Ihr Stalleinrichter vor Ort**  
BERATEN - PLANEN - EINRICHTEN

**DIETER ROHR**  
Stalltechnik

Neue Siedlung 10 · 25727 Krumstedt  
Telefon 04830 / 871 · Fax 04830 / 1308

**SERVICE + MONTAGEN**

**In besten Händen**

**Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen  
verpachten oder verkaufen?**

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

**Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH**  
Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt  
Tel. 04877 / 400 oder 0173 / 6 41 34 68  
[www.willi-goettsche.de](http://www.willi-goettsche.de)

Seit über 100 Jahren der zuverlässige Partner  
der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht

Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand



**wittröck**

- BAUUNTERNEHMEN
- INGENIEURBÜRO
- HOLZFACHHANDEL



Wittröck GmbH & Co. KG  
Bahnhofstraße 29  
25693 St. Michaelisdorn  
Telefon 0 48 53 - 8 00 60  
Fax 0 48 53 - 80 06 66  
[www.wittröck-holzbau.de](http://www.wittröck-holzbau.de)



© presse&werbung